

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis/Stadtverwaltungen  
- Jugendämter –  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen - Lippe

Ansprechpartner:  
1. Peter Dittrich  
2. Christa Döcker-Stuckstätte

1. Tel.: 0251 591-3606  
2. Tel. 0251-591-5962

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

E-Mail:  
1. peter.dittrich@lwl.org  
2. christa.doecker-stuckstaette@lwl.org

Az.: 50 60 A.

Münster, 01.04.2010

## **Rundschreiben Nr. 11 / 2010**

### **Neues Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII der 1. Erziehungshilfe, sonstigen Einrichtungen mit Angeboten über Tag und Nacht und 2. Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 14.05.2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen. Am 16. Juli 2009 sind sie als „Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ (BZRG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. **Sie treten mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft.**

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist besonders der neue § 30 a BZRG relevant. Damit hat der Gesetzgeber die Kritik aufgegriffen, wonach bislang die Führungszeugnisse für Schutzzwecke in der Kinder- und Jugendhilfe zu wenig aussagekräftig seien. Nach geltendem Recht erscheinen im Führungszeugnis Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten. Künftig wird allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt. In diesem sind auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Strafbereich aufgenommen.

Ich bitte daher, bei beabsichtigten **Beschäftigungen ab dem 01. Mai 2010** die Prüfung der persönlichen Eignung grundsätzlich nur noch anhand eines Führungszeugnisses auf der Grundlage des § 30 a BZRG vorzunehmen. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt auch für eine regelmäßige Überprüfung des beschäftigten Personals nach jeweils spätestens 5 Jahren.

Nach § 30 a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung von der Beschäftigungsstelle vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG benötigt wird und dass die Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle ein solches zu verlangen, vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.

Christa Döcker-Stuckstätte